



transfair
Sektion VBZ Züri-Linie



Statuten

transfair
VBZ Züri-Linie

Netz-Version 2016

I. Name, Sitz, Grundlage und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **transfair VBZ - Züri Linie** besteht ein Verband des Personals der Verkehrsbetriebe Zürich. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Zürich.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Grundsätze

transfair VBZ Züri - Linie bekennt sich zur christlichen Soziallehre und Sozialethik, zur Sozialpartnerschaft und zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat.

transfair VBZ Züri - Linie ist politisch und konfessionell unabhängig.

transfair VBZ Züri - Linie ist Kollektivmitglied des Personalverbands transfair.

Art. 3 Zweck

transfair VBZ Züri - Linie erstrebt die Verbesserung der sozialen Verhältnisse ihrer Mitglieder, deren Weiterbildung und die Pflege der Kollegialität. Sie will dies erreichen durch:

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Arbeitgebern und Behörden;
- b) Besprechungen und Behandlungen von beruflichen und sozialen Fragen;
- c) Eigene Dienstleistungen und Institutionen sowie Vermittlung der Dienstleistungen der Gesamtorganisation transfair;
- d) Vermittlung des Rechtsschutzes der Gesamtorganisation transfair;
- e) Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Vorbehalten bleibt die Ablehnung der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen durch die Geschäftsleitung (Art. 5).

Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben weiterhin Mitglied. Sie bezahlen einen ermässigten Beitrag.

Mit dem Mitgliederausweis werden diese Statuten abgegeben. Ausweis bleibt Eigentum von transfair VBZ Züri - Linie.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.6.) und Ende

(31.12.) Kalenderjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung erfolgen.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der VBZ, gilt entgegen Absatz 2, eine dreimonatige Kündigungsfrist auf jedes Monatsende.

Ein Sektionswechsel zu einer anderen transfair-Sektion ist kein Austritt und kann per Monatsende erfolgen. Das Mitglied bezahlt ab Stichtag den Sektionsbeitrag der übernehmenden Sektion.

Der Ausschluss bzw. die Ablehnung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann erfolgen wegen Nichterfüllen der statutarischen Pflichten, Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse sowie wegen vereinsschädigender Tätigkeit. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung, die ihren Entscheid schriftlich mitteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen ab Datum der Mitteilung das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen Rechte und Pflichten beiderseits. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnungen seine Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat und deswegen betrieben werden muss. Die Betreuung hat den automatischen Ausschluss zur Folge, dieser kann nicht angefochten werden.

Wenn alle Kosten gedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung über den Rückzug der Betreuung bzw. die Löschung des Eintrages.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an transfair VBZ - Züri Linie. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss werden alle finanziellen Verpflichtungen fällig.

III. Organisation

Art. 6 Organe

transfair VBZ - Züri Linie hat folgende Organe:

- a) Urabstimmung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Rechnungsprüfungskommission

- d) Depotversammlung
- e) Vorständeversammlung
- f) Geschäftsleitung

Art. 7 Urabstimmung

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unterliegen der Urabstimmung, sofern eine solche von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Beschlussfassung verlangt oder von der Geschäftsleitung angeordnet wird.

Alle Vorlagen für die Urabstimmung sind vorher durch Zirkular oder in der Gewerkschaftszeitung von transfair bekannt zu geben.

Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mehrheit der an der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen und sollte ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung geschieht durch die Publikation in der Verbandszeitung von transfair oder auf dem Zirkularweg unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies ein Fünftel der Mitgliedschaft schriftlich verlangt unter Angabe des Grundes.

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist obligatorisch. Die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Für die Beschlussfassung über rechtzeitig angekündigte Geschäfte ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Behandlung nicht rechtzeitig angekündigter Geschäfte entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit einer Zweidrittelmehrheit können Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Urabstimmung entzogen werden.

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen abgehalten; ein Fünftel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen:
 - 1. Präsident/Präsidentin
 - 2. Kassiers/Kassierin

3. übrige Mitglieder der Geschäftsleitung

4. drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

- g) Behandlung der Anträge der Geschäftsleitung, des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Genehmigung der Statuten bzw. Statutenrevision
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei schweizerischen Berufsverbänden und über den Austritt aus solchen
- j) Behandlung von Rekursen
- k) Beschluss über die Auflösung von transfair
VBZ Züri Linie

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen turnusgemäss das amtsälteste nach dreijähriger Amtsdauer ausscheidet. Sie prüft Rechnungs- und Kassenführung und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Depotversammlung

Die Depotversammlung dient in erster Linie der Aussprache über gewerkschaftliche Probleme und der Förderung der Kollegialität. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Vorständeversammlung transfair VBZ Züri - Linie (Depotvorstand).

Art. 11 Die Vorständeversammlung

Die Vorständeversammlung besteht aus den je Depot gewählten Mitgliedern (Depotvorstand). Sie behandelt die besonderen Berufsprobleme und vertritt die Interessen der Mitgliedschaft vor Ort. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und tagt in der Regel zusammen mit der Geschäftsleitung.

Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:
Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin, Mutationsführer/in sowie in der Regel drei weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme von Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und übt vereinsrechtlich die Funktion des Vereinsvorstandes aus.

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte von transfair VBZ Züri - Linie. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, und vertritt transfair VBZ Züri - Linie.

Die Geschäftsleitung lädt die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor. Sie wählt die fünf Mitglieder des Stiftungsrates der Ergänzungskasse und allfällige Delegierte von transfair VBZ Züri - Linie.

Die Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 13 Stiftungsrat Ergänzungskasse

Der Artikel wurde per Beschluss der Generalversammlung vom 22.3.2014 aufgehoben.

IV. Kassenwesen

Art. 14 Mittel

Die Verbandskasse wird gespeisen aus:

- a) Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen
- b) Zinsen und Vermögensertrag
- c) Geschenken und Vermächtnissen

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Sie werden nach Möglichkeit obligatorisch durch Lohnabzug beim Arbeitgeber oder durch Rentenabzug erhoben.

Art. 15 Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden bestritten:

- a) Verwaltungskosten
- b) Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten

- c) Verbandbeiträge an die Gesamtorganisation transfair und an die Kassen der sozialen Selbsthilfe
- d) Aufwendungen zum Verbandszweck und gewerkschaftliche Aktionen

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V. Publikation

Art. 17 Publikationsorgan

Das von der Gesamtorganisation herausgegebene Publikationsorgan ist für die Mitglieder obligatorisch und gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Angelegenheiten des Verbandes führen der Präsident/die Präsidentin in Verbindung mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Sekretär/der Sekretärin.

Gewerkschaftliche Korrespondenz unterzeichnet der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin einzeln.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. Vorhandenes Vermögen und Inventar ist durch Beschluss der Liquidationsversammlung einer wohltätigen Institution zur Nutzniessung zu übergeben, bis ein neuer Verband mit gleichen Tendenzen gegründet ist.

Art. 20 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. April 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente der Christlichen Gewerkschaft des Personals der Verkehrsbetriebe Zürich (CGPVZ) und setzen alle ihr widersprechenden Verbandsbeschlüsse ausser Kraft.

Statutenänderungen (Art.3, 4, + 5) welchen an der Mitgliederversammlung vom 31.3.2001 und (Art. 5 + 13) vom 22.3.2014 genehmigt wurden, sind Inhalt dieser revidierten Statuten.

Zürich, 31. März 2016

Für die Geschäftsleitung **transfair VBZ Züri - Linie**

Heinz Schulthess
Präsident

Markus Huber
Kassier

Rechtsschutzreglement transfair Schweiz

Art. 1 Zweck

Der Berufsrechtsschutz bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Arbeitgeber, Arbeitsstellen, Behörden und Gerichten und regelt die angebotene Dienstleistung (Art. 34 der Statuten transfair)

Art. 2 Anspruch

Jedes Mitglied von transfair hat während der Dauer seiner Mitgliedschaft Anspruch auf Rechtsschutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Dieser wird in der Regel kostenlos gewährt. Der Beginn der Mitgliedschaft ist mit der Entgegennahme der Beitrittserklärung gemäss Artikel 8 der Statuten festgestellt.

transfair ist nicht verpflichtet Rechtsschutz für Verfahren oder Ereignisse zu gewähren, die vor der Mitgliedschaft eingetreten sind.

Art. 3 Beistand

Der Rechtsschutz umfasst den Beistand durch transfair oder einen Rechtsanwalt. Es liegt im Ermessen von transfair zu entscheiden, ob der Fall durch transfair oder einen Rechtsanwalt behandelt wird.

Art. 4 Geltungsbereich

Der Rechtsschutz von transfair erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) dienstliche und berufliche Tätigkeit;
- b) gewerkschaftliche Tätigkeit;
- c) Sozialversicherungsfragen (AHV/IV, BVG, UVG, KVG, MV, AVIG)

transfair gewährt keinen nichtberuflichen Rechtsschutz. Mitglieder können sich bei einem transfair Kollektivvertrag zum Privat- und Verkehrsrechtsschutz versichern lassen.

Art. 5 Gesuch

Das Mitglied, welches vom Rechtsschutz Gebrauch machen will, hat der Region ein Gesuch einzureichen. Die Region kann dem Mitglied beim Erstellen des Gesuches und beim Beibringen der notwendigen Unterlagen behilflich sein.

Die Region führt, falls nötig, Abklärungen über das Ausmass des Schadens oder persönliche Nachteile des Mitglieds durch. Die Region leitet das Rechtsschutzgesuch mit allen Unterlagen an die Branchenleitung weiter.

Art. 6 Entscheid

Die Branchenleitung entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz und legt ein Kostendach fest. Die Branchenleitung entscheidet, wer mit der Durchführung betraut wird.

Art. 7 Ablehnung, Rekurs

Wird das Rechtsschutzgesuch abgelehnt, so kann der/die Gesuchsteller/in oder die Region bis spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsleitung transfair gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Vorbehalt, Einzug

Bei Versäumnissen oder unvollständigen Berichten des Mitgliedes, kann die Branchenleitung im Nachhinein einen Vorbehalt über die finanzielle Beteiligung festlegen.

Der kostenlose Rechtsschutz wird dem Mitglied entzogen, wenn es sich im Laufe oder am Schluss

des Verfahrens herausstellt, dass die gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen oder wenn wichtige Tatsachen nicht gemeldet wurden. Allfällig geleistete Kostenvorschüsse sind transfair zurückzuerstatten.

Art. 9 Säumige Mitglieder

Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber transfair im Rückstand sind, können von der Gewährung des Rechtsschutzes ausgeschlossen werden.

Art. 10 Auskunftspflicht

Das Mitglied, das den Rechtsschutz beansprucht, hat die Region über alle Einzelheiten und über die Weiterentwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten und ihr entsprechende schriftliche Unterlagen sofort und unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

Die Region informiert die Branchenleitung.

Art. 11 Weiterzug, Appellation

Der Weiterzug eines Rechtsstreites, die Appellation an eine höhere Instanz oder der Wechsel des Rechtsanwaltes bedarf zwingend der formellen Zu-

stimmung der Branchenleitung. Sie kann auf eine gütliche Erledigung bzw. auf den Verzicht des Weiterzuges dringen, wenn es die Umstände ratsam erscheinen lassen. Lehnt das Mitglied eine Verständigung auf dieser Basis ab, so kann ihm der Rechtsschutz für diesen Fall endgültig entzogen werden.

Art. 12 Kosten

transfair übernimmt in Rechtsschutzfällen die folgenden Kosten:

- a) die Kosten des Beistandes oder des Anwaltes;
- b) die Kosten von Verfahren;
- c) die Aufwendungen für Gutachten, sofern sie auf Veranlassung von transfair durchgeführt wurden;
- d) in begründeten Ausnahmefällen einen Anteil an eine aufgrund der Verantwortlichkeit auferlegte Schadenbeteiligung;
- e) in begründeten Ausnahmefällen einen Anteil von höchstens 50% an Polizei- und richterlichen Bussen, wenn der Weiterzug von Bagatellfällen unzumutbare Umtriebe und Kosten mit sich bringen würde.

Der Kostenanteil gemäss lit. d und e wird von der Branchenleitung abschliessend festgesetzt.

Parteikostenentschädigungen an den Staat oder die Gegenpartei werden verrechnet, soweit sie nicht persönliche Auslagen des Mitglieds decken. Werden in einem Verfahren die Kosten der Gegenpartei auferlegt, so müssen geleistete Kostenvorschüsse an transfair zurückerstattet werden.

Art. 13 Verpflichtung bei Austritt

Mit dem Austritt nach Artikel 9 der Statuten transfair werden alle finanziellen Verpflichtungen des laufenden Verfahrens dem Mitglied auferlegt.

Mitglieder, die früher als zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens austreten, sind verpflichtet, die Kosten des Verfahrens voll zurück zu erstatten.

Art. 14 Kostenlose Rechtsauskunft

Jedes Mitglied hat in Rechtsfragen, die nicht unter den kostenlosen Rechtsschutz gemäss Artikel 3 dieses Reglementes fallen, Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft. Wenn möglich wird die

Rechtsauskunft von der Region erteilt. Die Region kann dem Mitglied eine Kostengutschrift bis CHF 200.- pro Jahr für eine einmalige Rechtsauskunft durch einen Anwalt erteilen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung am 16.04.2013 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 30.08.2004. Das Reglement tritt auf den 01.05.2013 in Kraft.

Tanja Brülisauer
Geschäftsführerin

Janine Wicki
Mitglied der GL